

Satzung

über die Einbeziehung eines einzelnen Außenbereichsgrundstückes zur Abrunden des Gemeindeteil „Gotteszell“, Landkreis Regen (§ 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB).

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 3 des Baugesetzbuches - BauGB - vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) erläßt die Gemeinde Gotteszell folgende Satzung:

§ 1

Der Gemeindeteil Gotteszell, Fl.Nr. 137 / Teilfläche, im gültigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Gotteszell als landw. Nutzfläche ausgewiesen, wird unter Einbeziehung des Außenbereichsgrundstückes abgerundet und als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.

Der Geltungsbereich dieser Satzung ist im beiliegenden Lageplan 1 : 1000 rot umrandet.

§ 2

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach den Bestimmungen in § 34 Abs. 1 BauGB. Soweit für dieses Gebiet des gemäß § 1 festgelegten Innenbereichs eine rechtsverbindliche Bauleitplanung vorliegt oder nach Inkrafttreten dieser Satzung ein Bebauungsplan aufgestellt wird, richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben nach § 30 BauGB.

§ 3

Diese Satzung tritt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Ruhmannsfelden, 21. April 1995

Gemeinde Gotteszell

Bielmeier
Bielmeier

Erster Bürgermeister

